

Finanzordnung der Klimaliste Sachsen-Anhalt

Beschlossen am 20. Februar 2021

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

§ 3 Höhe Mitgliedsbeitrag

§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete

§ 5 Vereinnahmen von Spenden

§ 6 Annahme von Unternehmensspenden

§ 7 Veröffentlichung von Spenden

§ 8 Staatliche Teilfinanzierung

§ 9 Haushaltsplan

§ 10 Zuordnung des Haushalts

§ 11 Überschreitung

§ 12 Erstattungsordnung

§ 13 Salvatorische Klausel

§ 1 Zuständigkeit

Der Person im Amt als Schatzmeister:in obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Die Person im Amt als Schatzmeister:in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß fünftem Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidium des Deutschen Bundestages. Unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren, legt die Person im Amt als jeweilige Schatzmeister:in zu diesem Zweck bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Klimaliste Sachsen-Anhalt verzichtet auf die Erhebung verpflichtender Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung setzt die Partei auf freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich oder quartalsweise gezahlt werden.
- (3) Die Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrags kann auf Antrag in Textform mit einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Zeitpunkt der Entrichtung angepasst werden. In besonderen Fällen kann die Frist nach Ermessen des Vorstands gekürzt oder aufgehoben werden.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, indem der Eintritt stattfindet. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu entrichten.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Landespartei zu entrichten.
- (7) Der die Schatzmeister:in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete

Abgeordnete sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 15% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben an die Landespartei zu leisten.

§ 5 Vereinnahmen von Spenden

- (1) Die Landespartei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Annahme von Unternehmensspenden regelt § 6. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.
- (2) Spenden von natürlichen Personen werden ab 400,00 € pro Einzelspende bzw. ab einer Jahresgesamtsumme von 1000,00 € auf der Homepage der Partei veröffentlicht.
- (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 Parteiengesetz angenommen.
- (4) Spendenbescheinigungen werden von der Landespartei ausgestellt.

§ 6 Annahme von Unternehmensspenden

- (1) Zur Beurteilung, ob Spendeneingänge mit den Werten und Zielen der Klimaliste Sachsen-Anhalt vereinbar sind, wird unter den Mitgliedern der Partei eine basisdemokratische Abstimmung über die Annahme dieser Spende durchgeführt.
- (2) Als Grundlage für solch eine basisdemokratische Abstimmung wird eine umfassende Information über Werte und Ziele des Unternehmens durch den Parteivorstand oder durch den Vorstand beauftragte Personen gewährleistet. Weiterhin ist es möglich eine Spendenrichtlinie zur Orientierung zu erlassen.
- (3) Zeitgleich mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes soll eine Liste abgelehnter Spenden vorgelegt werden. Diese Liste kann veröffentlicht werden.

§ 7 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht

Spenden derselben Person an die Landespartei, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen.

§ 8 Staatliche Teilfinanzierung

Die Person im Amt als Schatzmeister:in beantragt jährlich für die Landespartei die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß § 19 Abs. 1 Parteiengesetz.

§ 9 Haushaltsplan

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister:in soll für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufstellen, der vom Landesvorstand beschlossen wird. Der Landesparteitag kann auf die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans verzichten, außer diese ist gesetzlich oder rechtlich zwingend vorgeschrieben. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Person im Amt als Schatzmeister:in unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu erarbeiten.
- (2) Die Person im Amt als Schatzmeister:in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese soll nach den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen.
- (3) Näheres und Ausnahmen von den obigen Absätzen kann eine durch den Landesparteitag verabschiedete Ordnung regeln.

§ 10 Zuordnung des Haushalts

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.

§ 11 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 12 Erstattungsordnung

Der Landesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. Februar 2021 in Kraft.